

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	
200. Bekanntmachung	2-5
Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den im Rhein-Erft-Kreis genehmigten Taxen - Taxitarif Rhein-Erft-Kreis -	
<b>Pulheim</b>	
201. Bekanntmachung	6
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung im Rahmen der Wehrerfassung	
202. Bekanntmachung	7-17
Neufassung der Benutzer- und Gebührenordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und -anlagen, Ausstattungsgegenständen sowie für die außersportliche Nutzung von Turnhallen der Stadt Pulheim vom 08.10.2013	

## Verordnung

### über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den im Rhein-Erft-Kreis genehmigten Taxen - Taxitarif Rhein-Erft-Kreis -

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S.241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 der Verordnung der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die zuständige Behörde und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV.NW S. 247), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung vom 10.10.2013 den Erlass dieser Rechtsverordnung beschlossen:

#### § 1

#### Geltungsbereich

1. Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises und der Stadt Köln.
2. Die Beförderung von Personen mit Taxen, die im Rhein-Erft-Kreis zugelassen sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelten zu erfolgen.
3. Für Fahrten mit Zielen außerhalb des Pflichtfahrgebietes werden die Beförderungsentgelte für die gesamte Fahrstrecke durch freie Vereinbarung bestimmt. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

#### § 2

#### Beförderungstarif

Nachstehende Beförderungsentgelte sind unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes festgesetzt:

##### 1. **Grundtarif**

Der Grundtarif beträgt

- einschließlich der ersten Wegstrecke von 57,14 m  
an Werktagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- einschließlich der ersten Wegstrecke von 54,05 m  
an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr  
sowie an Sonn- und Feiertagen

**2,75 €**

## 2. Wegstreckenentgelt

### 2.1 Tagestarif

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt tagsüber von 6.00- 22.00 Uhr

je Kilometer **1,75 €**

(Schaltung nach je 57,14 m = 0,10 €)

### 2.2 Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif

Das Entgelt für die gefahrene Wegstrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt nachts von 22.00-6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen

je Kilometer **1,85 €**

(Schaltung nach je 54,05 m = 0,10 €)

## 3. Wartezeiten

3.1 Wartezeiten – bis 10 Minuten (verkehrsbedingt) - je Stunde **28,00 €**  
(Schaltung je 12,86 Sekunden = 0,10 €)

3.2 Wartezeiten ab 11. Minute (kundenbedingt) je Stunde **32,00 €**  
(Schaltung je 11,25 Sekunden = 0,10 €)

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

Der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten.

## 4. Zuschläge

4.1 Bei bestellten Anfahrten, deren Ziel außerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes des Taxiunternehmers liegt, ist ein Zuschlag in Höhe von **4,50 €** zu erheben.

4.2 Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi (Taxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen) wird ein Zuschlag zum Grundpreis in Höhe von **6,00 €** erhoben.

4.3 Zuschlag für Kartenzahlung **1,00 €**

Die Zuschläge müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

### **§ 3**

#### **Fahrpreisanzeiger**

1. Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit eingeschaltetem und ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen am Bestellort eingeschaltet werden. Ein anderes, als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt, darf nicht verlangt werden.
2. Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist für die ab Eintritt der Störung zurückgelegte Wegstrecke ein Entgelt nach § 2 Abs. 2.1 oder 2.2 zu berechnen. Der Fahrgast ist sofort auf den Defekt des Fahrpreisanzeigers hinzuweisen.

### **§ 4**

#### **Fahrpreisquittung**

Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Fahrpreisquittung auszustellen. Diese Quittung muss das gesamte Beförderungsentgelt, Datumsangabe, Bestell- und Zielort sowie das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer des Taxis enthalten.

### **§ 5**

#### **Auftragsstornierung und Schadensersatz**

1. Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist für die Anfahrt unabhängig davon, nach welchem Ziel die Fahrt bestellt war, die doppelte Grundgebühr zu zahlen.
2. Schadensersatz ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu leisten; insbesondere haben Fahrgäste die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

### **§ 6**

#### **Krankentransporte**

Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

### **§ 7**

#### **Mitführen des Tarifes**

Der Tarif ist in den Taxen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäss § 61 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt vier Wochen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung mit den im Rhein-Erft-Kreis zugelassenen Taxen in der Fassung der 7. Änderungsverordnung vom 13.10.2011 außer Kraft.

Voraussetzung für die Anwendung des in dieser Rechtsverordnung geregelten Tarifes ist die Umstellung der Fahrpreisanzeiger. Dies muss innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist treten die bisherigen Beförderungsentgelte zum Taxitarif außer Kraft.

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim  
über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes gegen die  
Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung im Rahmen der Wehrerfassung**

Die Stadt Pulheim als zuständige Meldebehörde übermittelt aufgrund des § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im kommenden Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

**Familienname, Vorname und die aktuelle Anschrift**

Gemäß § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes hat jeder Betroffene die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26 in 50259 Pulheim eingelegt werden.

Pulheim, den 04.10.2013

gez . Frank Keppeler  
Bürgermeister

Stadt Pulheim  
Rhein-Erft-Kreis

## BEKANNTMACHUNG

### **Neufassung der Benutzer- und Gebührenordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und -anlagen, Ausstattungsgegenständen sowie für die außersportliche Nutzung von Turnhallen der Stadt Pulheim vom 08.10.2013**

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 24.09.2013 aufgrund der §§ 7 Abs. 1, und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f, und 77 Abs. 2, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV.NRW.S. 194) und der §§ 4 Abs. 1, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S. 687), folgende Neufassung der Benutzer- und Gebührenordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und -anlagen, Ausstattungsgegenständen sowie für die außersportliche Nutzung von Turnhallen der Stadt Pulheim beschlossen:

### **Teil A - Benutzerordnung**

#### **§ 1**

#### **Überlassung von Schulräumen, Turnhallen und Ausstattungsgegenständen**

- (1) Schulräume und Turnhallen können zur Verfügung gestellt werden, wenn schulische bzw. sportliche Interessen nicht beeinträchtigt werden und die vorgesehene Benutzung mit der öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung (Widmung) vereinbar ist. Hierzu zählen grundsätzlich Veranstaltungen, die kulturellen, gemeinnützigen und sozialen Zwecken sowie der Arbeit der politischen Parteien, der außerschulischen Bildungsarbeit oder der Gemeinschafts- und Brauchtumspflege dienen.
- (2) Ausstattungsgegenstände können in der Regel nur im Zusammenhang mit der Nutzung der Schulräume bzw. Turnhallen überlassen werden.
- (3) Eine Überlassung zu gewerblichen Zwecken ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Über Ausnahmen zu den Absätzen 2 und 3 entscheidet im Einzelfall die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.

#### **§ 2**

#### **Personenkreis**

Die Überlassung von Schulräumen, Turnhallen und Ausstattungsgegenständen soll zugunsten von Vereinen, die sich i. S. v. § 1 Abs. 1 betätigen, erfolgen.

### § 3

#### Grundsätzliche Regelungen

(1) Für die außerschulische Nutzung der Schulgebäude und –anlagen

- KGS Pulheim „Barbaraschule“
- EGS Pulheim „Dietrich-Bonhoeffer-Schule“
- KGS Pulheim „Schule am Buschweg“
- GGS Brauweiler „Richezaschule“
- GGS Dansweiler „Wolfhelmschule“
- GGS Sinthern/Geyen
- GGS Stommeln „Christinaschule“
- KGS Stommeln „An der Kopfbuche“
- GGS Sinnersdorf „Horionschule“
- Gemeinschaftshauptschule Pulheim
- „Marion-Dönhoff-Realschule“ Pulheim
- „Arthur-Koepchen-Realschule“ Pulheim-Brauweiler
- „Geschwister-Scholl-Gymnasium“ Pulheim
- „Abtei-Gymnasium“ Pulheim-Brauweiler
- Förderschule Pulheim-Brauweiler

sowie der Ausstattungsgegenstände

- Tische
- Stühle
- Podeste
- Stellwände
- Auslegware
- Basarstände
- Drängelgitter
- Tanzfläche
- Müllsackständer

wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung erhoben.

- (2) Für die außersportliche Nutzung der Mehrfachturnhallen und der Einfachturnhallen wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung erhoben.
- (3) Die Gebühr dient zum Ausgleich anfallender Kosten für die öffentlichen Einrichtungen, in erster Linie für Heizung, Beleuchtung, Wasser, Abwasser und den Hausmeisterdienst, sowie für die Instandhaltung der genutzten Gegenstände.

### § 4

#### Benutzungszeiten

- (1) Die Schulräume, Turnhallen und Ausstattungsgegenstände können grundsätzlich montags bis sonntags zur Benutzung überlassen werden.
- (2) In den Ferien bleiben die Schulen grundsätzlich geschlossen.



**§ 5****Benutzungsausschluss**

Eine Bereitstellung der Gebäude, Grundstücke und Ausstattungsgegenstände erfolgt nicht:

- während der Durchführung von Bau-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten,
- wenn die Räumlichkeiten für die beantragte Nutzung ungeeignet sind,
- wenn die beabsichtigte Nutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen könnte,
- wenn die Antragstellerin / der Antragssteller rückständige Benutzungsgebühren trotz Mahnung noch nicht bezahlt hat,
- wenn die Antragstellerin / der Antragssteller zum wiederholten Male ihrer / seiner Reinigungspflicht aus § 15 Abs. 5 nicht nachgekommen ist.

**§ 6****Antragstellung**

- (1) Der Antrag ist grundsätzlich in einem Zeitraum von 6 Monaten bis 8 Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich einzureichen. Er muss die nachfolgenden Punkte beinhalten:
  - a) Nutzerin / Nutzer und deren / dessen Anschrift, die verantwortliche Veranstaltungsleitung mit vollständiger Adresse sowie Telefonnummer und E-Mail Adresse (falls vorhanden)
  - b) Nutzungszweck,
  - c) Anzahl der voraussichtlich teilnehmenden Personen,
  - d) Tag, Beginn und die Dauer der Nutzung,
  - e) Konkrete Benennung der benötigten Räume, Gegenstände und Leistungen,
  - f) Absicht zum Verkauf von alkoholischen Getränken.

Das Antragsformular kann beim zuständigen Fachamt angefordert werden.

- (2) Antragsberechtigt sind die Nutzerin / der Nutzer oder deren / dessen sonst dazu besonders Beauftragte / Beauftragter. Auf Verlangen ist die Berechtigung nachzuweisen.
- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister prüft und bescheidet die Anträge im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

**§ 7****Genehmigung**

Die Genehmigung des Antrages wird schriftlich unter der im Antrag angegebenen Anschrift mitgeteilt und kann mit Einschränkungen und Nebenbestimmungen versehen werden.

**§ 8**

## Gebühr

- (1) Für die Benutzung von Schulräumen, Turnhallen und Ausstattungsgegenständen ist die sich aus der Gebührenordnung (Teil B) ergebende Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Nutzerin / der Nutzer erhält einen Gebührenbescheid mit Angabe der Zahlungsfrist.
- (3) Bei Dauernutzungsverhältnissen wird die Gesamtgebühr für ein Schuljahr in zwei Raten, zum 15.04. und 15.11., fällig. Abweichende Vereinbarungen können getroffen werden.
- (4) Rückständige Gebühren oder sonstige Entgelte nach dieser Benutzer- und Gebührenordnung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

## § 9

### Dauer und Umfang der Nutzung

- (1) Schulräume, Turnhallen und Ausstattungsgegenstände können sowohl für eine einmalige Nutzung als auch für wiederkehrende Nutzungen (Dauernutzungsverhältnisse) überlassen werden.
- (2) Die Nutzung darf nur im Rahmen des bewilligten Zweckes erfolgen. Eine Überlassung der Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände durch die Antragstellerin / den Antragsteller an Dritte ist untersagt.

## § 10

### Vorzeitige Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Die Nutzungsgenehmigung kann unbeschadet der in ihr enthaltenen Nutzungsdauer aufgehoben werden, wenn

1. eine sofortige Rückgabe der Schulräume, Turnhallen oder Ausstattungsgegenstände dringend erforderlich ist;
2. die Nutzerin / der Nutzer den Schulraum / die Turnhalle trotz schriftlicher Abmahnung zweckwidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise grob gegen die Benutzungsordnung verstößt;
3. der Schulraum von der Benutzerin / dem Benutzer während der genehmigten Nutzungszeit ohne Absprache länger als einen Monat nicht genutzt wird;
4. die Nutzerin / der Nutzer sich nach Mahnung mit der Zahlung der Benutzungsgebühr länger als einen Monat in Verzug befindet.

Ein Entschädigungsanspruch seitens der Nutzerin /des Nutzers besteht in allen vorstehend genannten Fällen nicht.

## § 11

### Hausrecht

Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Schulleiterinnen und Schulleitern ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren. Diese sind berechtigt, Weisungen im Sinne der Benutzerordnung zu erteilen.

## § 12

## Anzeigepflichtige Veränderungen

Jede ausfallende Nutzung ist der Schule und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist jede Änderung der in § 6 genannten Antragsbestandteile der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Änderung der Benutzungszeit bedarf der schriftlichen Genehmigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

### § 13

#### Haftung

- (1) Die Stadt Pulheim überlässt der Nutzerin / dem Nutzer die Schulräume, -anlagen, Turnhallen und Ausstattungsgegenstände in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

Die Nutzerin / der Nutzer ist verpflichtet, die zur Benutzung überlassenen Räume und Gegenstände sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege, Fluchtwege und Parkplätze jeweils vor Beginn der Veranstaltung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch ihre / seine Beauftragten zu prüfen; sie / er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Gegenstände nicht benutzt werden.

Die Nutzerin / der Nutzer übernimmt die der Stadt Pulheim obliegende Verkehrssicherungspflicht.

- (2) Die Nutzerin / der Nutzer stellt die Stadt Pulheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer / seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen / Besucher ihrer / seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Schulräume, -anlagen, Turnhallen und Ausstattungsgegenstände und der Zuwege und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Pulheim vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Nutzerin / der Nutzer verzichtet ihrerseits / seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Pulheim, soweit der Schaden nicht von der Stadt Pulheim vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die Nutzerin / der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Pulheim und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt Pulheim vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Nutzerin / der Nutzer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

- (3) Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung (Abs. 2) gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Pulheim oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Pulheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Nutzerin / der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Pulheim an den überlassenen Schulräumen, -anlagen, Turnhallen, Ausstattungsgegenständen, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung entstehen.

- (6) Sachen dürfen von der Nutzerin / vom Nutzer nur mit Genehmigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters im Schulgebäude / in der Turnhalle eingebracht oder dort verwahrt werden. Die Sachen sind so unterzubringen, dass diese den Schul-/ Sportbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Sachen, die von der Nutzerin / vom Nutzer eingebracht werden, ist diese / dieser auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist.  
Die Stadt Pulheim übernimmt keine Haftung für die von der Nutzerin / vom Nutzer, ihren / seinen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von den Besucherinnen / Besuchern ihrer / seiner Veranstaltung eingebrachten Sachen, insbesondere Wertsachen.
- (7) Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Leitung stattfinden. Die Leitung der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- (8) Nach Beendigung der Veranstaltung hat die Nutzerin / der Nutzer für die Beseitigung von Abfällen und Verunreinigungen zu sorgen und die Schulräume, -anlagen, die Turnhalle und Ausstattungsgegenstände in ordentlichem Zustand wieder zu übergeben.

#### § 14

##### **Meldepflichtige Veranstaltungen**

- (1) Das Überlassen von Schulräumen bzw. Turnhallen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.
- (2) Die Veranstalterinnen / Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsstätten-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Der Verkauf von alkoholischen Getränken bedarf einer gesonderten schriftlichen Genehmigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters (Schankerlaubnis).

#### § 15

##### **Besondere Benutzungshinweise**

- (1) Gebäude und Anlagen, einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen, Turnhallen als auch Einrichtungen und Geräte der Schule / der Turnhalle sowie überlassene Ausstattungsgegenstände sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
- (2) Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert über die Schulhausmeisterin / den Schulhausmeister oder Beauftragten der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister anzuzeigen.
- (3) Das Schulgrundstück darf grundsätzlich nicht befahren werden. Fahrzeuge dürfen nur auf ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.
- (4) Musikübungen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten. Lärmen auf dem Schulgelände ist zu unterlassen.
- (5) Jegliche Dekoration von Räumen bedarf der Zustimmung. Die Dekoration ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung restlos zu entfernen.

- (6) Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände sowie in, an oder auf Schulgebäuden ist grundsätzlich untersagt. Bekanntmachungen der Nutzerinnen / der Nutzer dürfen nur mit Genehmigung an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.

In den Werbungen für Veranstaltungen, insbesondere Unterrichtsveranstaltungen, darf nicht der Eindruck erweckt werden, es handele sich um Veranstaltungen der Schule.

- (7) Die Stadt Pulheim kann den Genuss von alkoholischen Getränken untersagen.
- (8) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat die Nutzerin / der Nutzer das erforderliche Ordner- und Kassenpersonal zu stellen.
- (9) Die Organisation des erforderlichen Unfall- und Hilfspersonals obliegt der Nutzerin / dem Nutzer.
- (10) Den Anweisungen der Schulhausmeisterin / des Schulhausmeisters oder der / des Beauftragten zur Einhaltung der Benutzerordnung ist Folge zu leisten.
- (11) Das Rauchen auf dem Schulgelände ist nicht gestattet.

## § 16

### Sicherheitsvorschriften

Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Insbesondere sind die nachstehenden Punkte zu beachten:

1. Das in den Schulräumen vorhandene Mobiliar darf in seiner Aufstellung nur mit Einvernehmen der Schulleitung verändert werden. Hierfür notwendige Hilfskräfte sind von der Nutzerin / vom Nutzer zu stellen.
2. Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.
3. Flure und Gänge müssen für die Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Das Aufstellen von zusätzlichem Gestühl ist nicht gestattet.
4. Bei Veranstaltungen muss mindestens die elektrische Notbeleuchtung in Betrieb sein, sofern eine solche vorhanden ist.
5. Dekorationen (Vorhänge, Kulissen usw.) der Nutzerinnen / Nutzer müssen schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Darüber ist ein Nachweis zu erbringen. Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.
6. Bei Filmvorführungen ist das Vorführgerät im Umkreis von 2 m gegen den Zutritt Unbefugter abzugrenzen. Elektrische Leitungen und Kabel sind sachgerecht zu verlegen, damit Unfälle vermieden werden.

## § 17

### Vorbehaltsklausel

Weitergehende Auflagen aus besonderen Gründen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

## Teil B – Gebührenordnung

### § 1

#### Grundsätzliche Regelungen

Diese Gebührenordnung legt die Gebühren für die in § 3 der Benutzerordnung benannten Schulräume und -anlagen, Turnhallen sowie Ausstattungsgegenstände fest.

### § 2

#### Ausnahmeregelung

- (1) Es werden keine Gebühren für Veranstaltungen der Stadt Pulheim, Veranstaltungen im Auftrag oder auf Einladung der Stadt und der Institutionen, die bestimmte Einrichtungen der Stadt fördern (z.B. Fördervereine für Schulen), sowie Veranstaltungen der VHS und der Musikschule ‚La Musica‘ Bergheim erhoben.
- (2) In Sonderfällen kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit der Nutzerin / dem Nutzer ein von dieser Gebührenordnung abweichendes Entgelt vereinbaren bzw. von der Erhebung eines Entgelts ganz oder teilweise absehen. Ein solcher liegt insbesondere vor,
  - wenn die Durchführung der Veranstaltung im besonderen öffentlichen Interesse / im besonderen Interesse der Bürgerinnen / der Bürger der Stadt Pulheim liegt,
  - wenn die Erhebung des Entgelts für die Nutzerin / den Nutzer eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

### § 3

#### Gebührenpflichtige Benutzungszeit, Sondergebühren

- (1) Gebührenpflicht besteht in der Regel nur für den/die Veranstaltungstag/e. Abbau-, Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung vorzunehmen. Bei länger andauernden Veranstaltungen (bis maximal 02.00 Uhr nachts) können unter folgenden Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden:
  1. Die vorgenannten Arbeiten müssen bis spätestens 15.00 Uhr des Folgetages geleistet werden,
  2. der Folgetag darf kein Schultag sein,
  3. es besteht am Folgetag kein schulischer, städtischer oder sonstiger Bedarf für die Nutzung der Räumlichkeiten.
- (2) Für Veranstaltungen, die mehr als einen Auf- und Abbautag beanspruchen, wird pro zusätzlichem Tag eine Bereitstellungsgebühr i. H. v. 50% der Raumgebühr erhoben.
- (3) Die Kosten der Betreuung der Veranstaltung während der regelmäßigen Arbeitszeiten durch die Schulhausmeisterin / den Schulhausmeister (Schließdienst, ggf. Überwachung und Hilfsarbeiten in kleinem Umfang) sind in den pauschalen Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 enthalten.  
Darüber hinaus übernimmt die Stadt Pulheim die Kosten notwendiger Mehrarbeit (inkl. Rufbereitschaft) bzw. Wachdiensteinsätze wie folgt:
  - a) Normale Arbeitstage bis 2 Stunden,
  - b) arbeitsfreie Tage bis 4 Stunden.

Eine längere Inanspruchnahme wird der Nutzerin / dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt. Über Umfang und Notwendigkeit des Hausmeister- oder Wachdiensteinsatzes entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Finden an einem Tag mehrere Veranstaltungen gleichzeitig statt, so werden die von der Nutzerin / vom Nutzer zu ersetzenden Personalkosten entsprechend aufgeteilt.

- (4) Kommt die Nutzerin / der Nutzer ihrer / seiner Reinigungspflicht nach § 13 Abs. 8 Benutzerordnung nicht nach, hat sie / er die hierdurch entstehenden Reinigungskosten zu ersetzen und eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 50,00 € zu zahlen.

#### § 4

#### Gebührensätze für Einzelveranstaltungen

- (1) Die nachfolgenden Gebühren werden pauschal je Veranstaltung berechnet:

##### 1.1 Raumgebühren:

a) <u>Allgemeine Unterrichtsräume:</u>	50,00 €
b) <u>Fachräume:</u> (z.B. Lehrküche, Musiksaal, Cafeteria und dergleichen.)	70,00 €
c) <u>Foyers:</u>	
- Schulzentrum Brauweiler und im Gymnasium Pulheim	150,00 €
- - in den übrigen Schulen	100,00 €
d) <u>Schulhöfe</u>	80,00 €
e) <u>Turnhallen:</u>	
- Mehrfachturnhallen	250,00 €
- Einfachturnhallen	120,00 €
f) Toiletten (bei ausschließlicher Beantragung der Toilettennutzung)	50,00 €

##### 1.2 Ausstattungsgegenstände/Städtisches Mobiliar:

Für die Ausleihe von Ausstattungsgegenständen / Städtischem Mobiliar werden Gebühren differenziert nach der Notwendigkeit des Transports durch die Stadt Pulheim zum Veranstaltungsort und Dauer der Ausleihe erhoben.

<u>Transport zum Veranstaltungsort:</u>	ja	nein
<u>Leihgebühr pro:</u>		
- Tisch	4,50 €	1,00 €
- Stuhl	2,20 €	0,50 €
- Podest	7,50 €	2,50 €
- Stellwand	7,50 €	2,50 €
- Rolle Auslegware	4,50 €	2,00 €
- Drängelgitter	15,00 €	5,00 €
- Basarstand	15,00 €	5,00 €
- Tanzfläche für jew. 10 m <sup>2</sup>	15,00 €	5,00 €
- Müllsackständer	4,50 €	1,50 €

Die angegebenen Preise gelten bei einer Ausleihe der Gegenstände von bis zu 5 Tagen ab Übergabe.

Eine Ausleihe kann in Einzelfällen und nur unter Berücksichtigung des schulischen bzw. außerschulischen Nutzungsbedarfs bis maximal 30 Tage erfolgen. Hier ergeben sich folgende Aufschläge (berechnet anhand der Leihgebühr ohne Transport)

- bis 10 Tage	50 %
- bis 20 Tage	75 %
- bis 30 Tage	100 %

### 1.3 Kautions:

Abhängig von der Art der Nutzung kann eine Kautions bis zu 500.- € erhoben werden.

- (2) Bei Einzelveranstaltungen, die aufgrund ihrer Art, Dauer und Teilnehmerzahl eine besondere Inanspruchnahme des Schulgrundstückes bedingen, setzt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister eine Gebühr in Anlehnung an die vorstehende Gebührenordnung fest.

## § 5

### Gebührensätze für Dauernutzungsverhältnisse

- (1) Für Dauernutzungen stehen nur die allgemeinen Unterrichtsräume zur Verfügung.
- (2) Ein Dauernutzungsverhältnis liegt vor, wenn die Raumnutzung mindestens einmal im Monat erfolgt.
- (3) Für jeden Tag der Raumnutzung wird eine pauschale Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (4) Für die Bereitstellung von Ausstattungsgegenständen oder anderem städtischen Mobiliar gelten die Bestimmungen des § 4 Abs.1 Nr. 2 mit der Einschränkung, dass nur die hälftigen Leihgebühren erhoben werden.

### Teil C – Inkrafttreten

Die Neufassung der Benutzer- und Gebührenordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und -anlagen, Ausstattungsgegenständen sowie für die außersportliche Nutzung von Turnhallen der Stadt Pulheim tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Am gleichen Tag wird die bisherige Benutzer- und Gebührenordnung außer Kraft gesetzt.



### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Benutzer- und Gebührenordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und -anlagen, Ausstattungsgegenständen sowie für die außersportliche Nutzung von Turnhallen der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Benutzer- und Gebührenordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und -anlagen, Ausstattungsgegenständen sowie für die außersportliche Nutzung von Turnhallen der Stadt Pulheim nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Neufassung der Benutzer- und Gebührenordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und -anlagen, Ausstattungsgegenständen sowie für die außersportliche Nutzung von Turnhallen der Stadt Pulheim ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 08.10.2013

gez.  
Frank Keppeler  
Bürgermeister